

# Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln  
Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Dreibatsch's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1, Ring 58.

Postfach-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich, — Preis pro Nummer 20 P.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Sonder-Nummer.

Dienstag, den 7. August 1934.

XXI. Jahrg.

Ich gebe folgendes Abkommen bekannt:

„Für die Erziehung der Schulfugend im nationalsozialistischen Staate sind Schule, Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) und Elternhaus nebeneinander berufen.

Um ein fruchtbares Zusammenwirken zu gewährleisten, sind der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reiches über folgende, in der Zukunft zu verwirklichende Maßnahmen einig:

1. Der Sonntag der Jugend gehört grundsätzlich dem Elternhaus und der Familie. Veranstaltungen der Schule und der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) sind daher grundsätzlich auf die Werktage zu verlegen.

2. Für die Erziehungsarbeit der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) wird den ihr unterstellten Schülern der Sonnabend als schulfreier Tag eingeräumt (Staatsjugendtag). Daneben steht der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) der Mittwochabend als Heimabend zur Verfügung, der von der Reichsjugendführung zentral gestaltet wird. Für die der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) unterstehenden Schüler fallen die bisherigen Sportnachmittage weg.

3. Für alle übrigen Schüler findet am Sonnabend Unterricht wie üblich statt. Der aufgabenfreie Sportnachmittag für diese Schüler wird auf den Sonnabendnachmittag verlegt.

4. Im übrigen haben die Werktage uneingeschränkt der Arbeit der Schule zur Verfügung.

5. Für die beruflich tätige der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) unterstehende Jugend wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die gleiche Regelung angestrebt.“

Breslau, den 7. Juni 1934.

des Baldur von Schirach,

ges. Dr. Student

In Ausführung dieses Abkommens treffe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Jugendführer des Deutschen Reiches für alle mir unterstellten Schulen zunächst für das Jungvolk die folgenden Anordnungen, denen solche für die Hitlerjugend in Bälde folgen werden. Ich bestimme:

1. Das Abkommen wird zunächst durchgeführt für alle Schüler und Schülerinnen vom 10. bis zum 14. Lebensjahre, in den höheren Lehranstalten für alle Schüler und Schülerinnen der Klassen von 0 III ab aufwärts, die als Führer im Jungvolk benötigt werden, werden für diesen Zweck vom Schulbesuch am Sonnabend befreit. Mit Rücksicht auf diese Schüler und Schülerinnen ist in den in Frage kommenden Klassen zunächst solcher Unterricht auf den Sonnabend zu legen, der für die Verlegung bzw. Prüfung nicht von entscheidender Bedeutung ist.

2. Die Beanspruchung des Jungvolks am Staatsjugendtag darf im Sommer die Zeit von 7 bis 19 Uhr, im Winter von 8 bis 18 Uhr nicht überschreiten.

3. Kürzung des wissenschaftlichen Unterrichts soll möglichst unterbleiben. Soweit jedoch zur Vermehrung von Nachmittagsunterricht ein Ausfall von Unterrichtsstunden unvermeidlich sein sollte, müssen zwar die wissenschaftlichen Fächer herangezogen werden, doch darf sich die Kürzung nicht auf Deutsch und Geschichte sowie auf diejenigen Fächer erstrecken, die durch die Verstärkung des Unterrichts in Biologie bereits Kürzungen erfahren haben.

4. Die aufgabenfreien Nachmittage und die Wandertage fallen insoweit weg, als nicht in Ziffer 6 letzter Satz etwas anderes bestimmt ist. Die Hausaufgaben für den auf den Staatsjugendtag folgenden Montag sind so einzurichten, daß sie am Freitag nachmittag von den Schülern erledigt werden können.

5. An den Mittwochabenden darf das Jungvolk im Sommer nicht über 20<sup>00</sup> Uhr, im Winter nicht über 19<sup>00</sup> Uhr, die Hitlerjugend nicht über 21 Uhr in Anspruch

genommen werden. Für den Bund deutscher Mädchen sollen dieselben Seiten. Die Dauer des Heimabends darf zwei Stunden nicht übersteigen.

6. Die nicht der Hitlerjugendbewegung angehörigen Schüler und Schülerinnen haben am Sonnabend pflichtmäßigen Unterricht. Dieser Unterricht soll nach einem festzulegenden Lehrpläne in mindestens zwei Unterrichtsstunden den Schülern und Schülerinnen das nationalsozialistische Gedankengut nahebringen. Die nichtarischen Schüler sind von diesen Stunden befreit. Die Schulaufsichtsbeamten haben bei ihren Besuchen der Anstalten diesen Unterricht besondere Aufmerksamkeit vorzubringen.

Wo die Möglichkeit gegeben ist, wird eine Stunde Werkunterricht erteilt (Basteln, Schneiden, Modellieren, Bearbeiten von einfachen Apparaten, Metall, und Papierarbeit usw. für die Mädchen Handarbeit). Die übrige Zeit ist den Vorlesungen, Ordnungsbungen, Körperübungen, Leistungsturnen, vorbereitende Übungen für den Besuchsbesuch mit Karteleschen, Orientieren im Gelände usw. Kampfbau, Saunabau) gewidmet. Nach Möglichkeit soll dabei auch das Schwimmen und Reiten zu seinem Recht kommen.

Der anfangsfreie Sonntagnachmittag wird für die der Hitler-Jugend-Bewegung nicht angehörigen Schüler, auf den Sonnabend verlegt. Einmal im Monat wird für diese Schüler am Sonnabend eine ganztägige Wanderung veranstaltet.

7. Um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Klassen zu stärken und um ein Stufenlernen von Lehrern und Schülern außerhalb der Schulmauern auch hinsichtlich der der Hitler-Jugend-Bewegung angehörigen Schüler zu ermöglichen, findet in jedem Districtjahr an einem Sonnabend eine gemeinsame Schulwanderung statt, an der sämtliche Lehrer, auf die Klassen verteilt, teilzunehmen haben. Die Tage für diese Schulwanderungen werden von den Oberpräsidenten (Abteilung für höhere Schulwesen) nach Benehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten (Schulabteilung) auf im Einvernehmen mit der zuständigen Hitler-Jugend-Führung für das Districtjahr festgesetzt. Dabei ist, besonders in den großen Städten, darauf zu achten, daß nicht alle Schulen an denselben Tagen wandern.

8. Da im allgemeinen die Zahl der Schüler, die nicht der Hitler-Jugend angehören, gering sein wird, wird die gewöhnliche Klassenstellung für den Sonnabendunterricht nicht beibehalten werden können, es werden vielmehr Abteilungen, die etwa die Größe einer Durchschnittsklasse haben, durch Zusammenfassung nicht zu weit auseinanderliegender Jahrgänge gebildet werden müssen.

9. Diese Unterrichtsstunden werden so zu verteilten sein, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung des Lehrkörpers eintritt.

10. Zum Schluß hebe ich noch ausdrücklich hervor, daß der Sonntag der Familie vorbehalten bleibt, daß sich auch kein anderer Jugendbund berechtigt ist, am Sonntag

keine schulpflichtigen Angehörigen für irgendwelche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

11. Der Erlass tritt sofort in Kraft. Über das Veranlaßte bitte ich um Bericht bis zum 10. September d. J., wobei besonders folgende Punkte hervorzuheben sein werden:

- a) Gesamtzahl der Schüler vom 10. bis 14. Lebensjahr bzw. der Klassen VI bis einschli. VIII der höheren Lehranstalten bzw. der entsprechenden Jahrgänge der Mittelschulen und Gesamtzahl der Schüler, die dem Jungvolk angehören,
- b) Zahl der Schüler von VIII aufwärts nach Klassen geordnet, die als Jungvolkfürer vom Schuldienst befreit sind,
- c) nähere Angaben über die Ausgestaltung des nationalpolitischen Unterrichts für die Schüler, die nicht dem Jungvolk angehören.

Berlin, den 30. Juli 1934.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U 11 C Nr. 30700/33.

Ich ersuche die Schulleiter, den Bestimmungen des Erlasses sofort Rechnung zu tragen, insbesondere ist für den Unterricht am Sonnabend ein Stundenplan und für die Unterrichtsstunden, in denen das nationalsozialistische Gedankengut vermittelt wird, ein entsprechender Lehrplan aufzustellen. Beide Pläne sind den Kreisführern mit unthätiger Befehlsmacht vorzulegen. Außerdem sind den Kreisführern sofort die gemäß Ziffer 11 a-c erforderlichen Angaben zu machen; bei a sind neben den Zahlen der Schüler, die dem Jungvolk angehören, die Zahlen der Schüler getrennt zu vermerken, die anderen Jugendorganisationen angehören, und zwar unter geeigneter Bezeichnung dieser Organisationen. Schließlich ist noch die Zahl der Schüler anzugeben, die überhaupt nicht organisiert sind. Die Nachweisung ist getrennt nach Klassen und Geschlechtern aufzustellen.

Die gleiche Anordnung gilt auch für die Schulleiter der mit unmittelbar unterstellten mittleren Schulen.

Die Kreisführer wollen im Benehmen mit dem NSCB die vorgelegten Lehrpläne überprüfen, für ihren Aufsichtsbezirk einen Musterlehrplan aufstellen und diesen mir bis zum 1. September d. J. vorlegen. Die ihnen zugehenden Zahlenangaben über die einzelnen Schulen sind bezirksweise — für Volks- und mittlere Schulen getrennt — aufzuführen. Die Aufrechnungen sind zum gleichen Termine vorzulegen.

Oppeln, den 4. August 1934.

Der Regierungspräsident.

U 11. 18. 12. 13 Nr. 682.